

## Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV

Angaben zur Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Liefernder Betrieb:

Straße:

PLZ, Ort:

Staat

Vertragsnr.: <sup>(1)</sup>

**Firmenstempel**

(1) Pflichtangabe, wenn die Selbsterklärung für alle Lieferungen aus einem Vertrag bzw. Kontrakt gelten soll.

1.	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei dem gelieferten Reststoff handelt es sich um Biomasse im Sinne der Biomassenverordnung
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei der Lieferung handelt es sich um pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten und Frittieren verwendet wurden und deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht). Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE-Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift